Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 52.

(Nr. 3060.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stolper Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 18. Oktober 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Ständen des Stolper Kreises unterm 20. Juni 1848. der Beschluß gefaßt worden ist, an Stelle der von den Obligationen, deren Emission dem Kreise auf Grund des Privilegii vom 18. August 1847. bewilligt worden, noch nicht ausgegebenen 190 Stück zu 500 Rthlr. anderweite auf jeden Inhaber lautende Papiere zum Gesammtbetrage von 80,000 Rthlr. auszugeben, welche mit 5 Prozent jährlich verzinst werden, und während der ersten fünf Jahre unkündbar, nach Ablauf dieser Zeit aber von Seiten des Gläubigers sowohl, als des Schuldners mit einer sechsmonatlichen Frist kündbar sein sollen, so wollen Wir den gedachten Beschluß hiermit bestätigen und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833., wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, den Ständen des Stolper Kreises zur Ausgabe von Obligationen, zum Gesammtbetrage von Achtzigtausend Thalern, welche, auf den Inhaber lautend, nach dem anliegenden Schema unter Litt. B. in Appoints von 500 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. auszustellen, mit 5 Prozent zu verzinsen und innerhalb der ersten fünf Jahre, vom Datum der Verschreibung, für beide Theile unkündbar, nach Ablauf dieser fünf Jahre aber für den Gläubiger sowohl als für den Schuldner unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist kündbar sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, vorbehaltlich jedoch der Rechte Dritter, und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligation in irgend einer Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen.

Gegeben Sanssouci, den 18. Oktober 1848.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Eichmann. von Bonin.

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1848.

Schema.

Stolper Kreis-Obligation.

Litt. B. №

Rthlr. (500, 100, 50) Preußisch Kurant.

Die ständische Chausseebau-Kommission des Stolper Kreises bekennt auf Grund des Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 20. Juni 1848. sich Namens des Kreises durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von

resp. 500 — 100 — 50 Thalern

nach dem Münzfuße von 1764., welche gegen Leistungen für den Stolper Kreis kontrahirt worden.

Diese Schuld ist innerhalb 5 Jahren vom Datum dieser Verschreibung für beide Theile unkündbar. Nach Ablauf dieser 5 Jahre aber steht sowohl dem Gläubiger als der ständischen Chausseebau-Kommission das Recht zu, die Zahlung des hier benannten Kapitals nach vorheriger sechsmonatlicher Aufkündigung zu verlangen.

Die Kündigung von Seiten des Gläubigers geschieht zu Händen der Chausseebau-Kommission Stolper Kreises in Stolp.

Die von Seiten der Chausseebau-Kommission gekündigten Schuldverschreibungen werden durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Haude-Spenersche Berliner Zeitung, die Voßsche Berliner Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung, das Cösliner Amtsblatt und das Stolper Kreisblatt mit der rechtlichen Wirkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber derselben dadurch zur Annahme des auf jene Schuldverschreibungen fallenden Kapitals nebst Zinsen zu den in der Kündigung bezeichneten Terminen verpflichtet werden.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der erfolgten vorherigen halbjährigen Aufkündigung zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit 5 Prozent in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst.

Die Ausbezahlung der Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine halbjährlich entweder bei der Chausseebau-Kasse in Stolp oder in Stettin und Berlin an den durch besondere Bekanntmachung noch zu bezeichnenden Orten in der Zeit vom 1sten zum 8. Januar und vom 1sten zum 8. Juli jeden Jahres.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt gegen Aushändigung dieser Obligation mit den dazu gehörigen Zinsscheinen nach dem Nennwerth in Preußisch Kurant, Preußischen Kassenanweisungen oder Preußischen Bankscheinen.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ten 1848.

Die Ständische Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

Mit dieser Obligation sind acht Zinsscheine Ser. 1. Nr. 1—8 mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben.

(Nr. 3061.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848., betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. Statt finden und deshalb die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder übereingekommen sind, die Herausgabe eines berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849. beginnende neue Tarifperiode einstweilen auszusetzen, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 4ten d. Mts., daß der für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassene Zolltarif, sowie die denselben ergänzenden Erlasse

1) vom 10. Oktober 1845., betreffend die provisorische Erhöhung des Eingangszolls von verschiedenen Waaren;
2) vom 28. Oktober 1846., betreffend die Abänderung mehrerer Tarifsätze, und zwar
   a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2.), Farbehölzer (pos. 5.), geknoppertes Eisen (pos. 6.), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22.), Vieh (pos. 39.);
   b) in der dritten Abtheilung: des Transitzollsatzes für Talg;
3) vom 3. Mai 1847., betreffend den Eingangszoll für Oel in Fässern (pos. 26.);

auch vom 1. Januar 1849. an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Sie haben diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Bonin.

An
den Staats- und Finanzminister von Bonin.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ten 1848.

Die Ständische Kommission für den Chausseebau im Stolper Kreise.

Mit dieser Obligation sind acht Zinsscheine Ser. I. Nr. 1—8. mit der Unterschrift der hier verzeichneten ständischen Kommissarien ausgegeben.

(Nr. 3061.) Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1848., betreffend die Verlängerung des am Schlusse dieses Jahres ablaufenden Zolltarifs.

Da über eine für ganz Deutschland gemeinschaftliche Zollgesetzgebung gegenwärtig Berathungen zu Frankfurt a. M. Statt finden und deshalb die Regierungen der zum Zollverein gehörigen Länder übereingekommen sind, die Herausgabe eines berichtigten Vereins-Zolltarifs für die mit dem Jahre 1849. beginnende neue Tarifsperiode einstweilen auszusetzen, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 4ten d. Mts., daß der für die Jahre 1846., 1847. und 1848. erlassene Zolltarif, sowie die denselben ergänzenden Erlasse

1) vom 10. Oktober 1845., betreffend die provisorische Erhöhung des Eingangszolls von verschiedenen Waaren;
2) vom 28. Oktober 1846., betreffend die Abänderung mehrerer Tarifsätze, und zwar
   a) in der zweiten Abtheilung: der Sätze für rohe Baumwolle und Baumwollengarn (pos. 2.), Farbehölzer (pos. 5.), geknopperres Eisen (pos. 6.), Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren (pos. 22.), Vieh (pos. 39.);
   b) in der dritten Abtheilung: des Transitzollsatzes für Talg;
3) vom 3. Mai 1847., betreffend den Eingangszoll für Oel in Fässern (pos. 26.);

auch vom 1. Januar 1849. an bis auf Weiteres in Kraft bleiben. Sie haben diese Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu veranlassen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

von Bonin.

An
den Staats- und Finanzminister von Bonin.
